COMMERZBANK

Geschäftsordnung

Ausschuss für Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG)

des Aufsichtsrats der Commerzbank AG

10. Februar 2026

Die Bank an Ihrer Seite

Inhalt

§ 1	**Zusammensetzung und Vorsitz**	**3**
§ 2	**Aufgaben und Rechte**	**3**
§ 3	**Innere Ordnung**	**4**
§ 4	**Sitzungen**	**4**
§ 5	**Berichterstattung an den Aufsichtsrat**	**4**
§ 6	**Selbstbeurteilung**	**4**
§ 7	**Änderung der Geschäftsordnung**	**4**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird allein die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der ESG-Ausschuss besteht aus jeweils mindestens drei Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern des Aufsichtsrats.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter werden vom Ausschuss unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds gewählt. Der Vorsitzende des Ausschusses koordiniert die Arbeit im Ausschuss und ist zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen für den ESG-Ausschuss berechtigt.

(3) Mindestens ein Mitglied des Ausschusses soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet ESG, einschließlich ESG-Risiken, haben.

(4) Ein Mitglied des ESG-Ausschusses (nicht notwendigerweise dasselbe) soll gleichzeitig Mitglied im Prüfungs-, Risiko- und Vergütungskontrollausschuss sein.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Der Ausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei den Themen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG). Er unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere fortlaufend dabei zu prüfen, ob die Geschäftsleitung einer wirtschaftlich tragfähigen und nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens nachkommt und dabei die Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensleitung beachtet, die soziale Verantwortung des Unternehmens wahrnimmt und gleichzeitig die natürlichen Ressourcen der Umwelt schont. Zudem berät der Ausschuss den Vorstand zu ESG-Themen.

(2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit für Social-Themen beschäftigt sich der Ausschuss mit der Wahrnehmung der Verantwortung der Bank für ihre internen und externen Interessengruppen (Corporate Social Responsibility) durch den Vorstand; dies beinhaltet unter anderem alle die Mitarbeiter generell betreffenden personellen und sozialen Belange.

(3) Der Ausschuss unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Prüfung, wie die ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der strategischen Ausrichtung der Bank berücksichtigt wird sowie dass strategische und operative Pläne finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.

(4) Des Weiteren unterstützt der Ausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie durch den Vorstand sowie den damit verbundenen Entwicklungen im nachhaltigen Banking. Dies beinhaltet unter anderem die Überwachung der Steuerung des Kredit- und Investmentportfolios durch den Vorstand im Sinne eines nachhaltigen Bankings.

(5) Zudem unterstützt der Ausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Einhaltung regulatorischer Vorgaben und Standards auf dem Gebiet ESG durch den Vorstand, insbesondere auch im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

(6) Der ESG-Ausschuss, der Risikoausschuss, der Vergütungskontrollausschuss, der Prüfungsausschuss und der Ausschuss für digitale Transformation koordinieren ihre Tätigkeit und stimmen sich regelmäßig und – soweit erforderlich – anlassbezogen ab, um den notwendigen Austausch von Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben sicherstellen zu können.

(7) Der Vorsitzende des ESG-Ausschusses ist berechtigt, unmittelbar bei den Leitern der für die ESG-Themen zuständigen Organisationseinheiten Auskünfte einzuholen. Der Vorstand ist hierüber grundsätzlich zu unterrichten.

(8) Der ESG-Ausschuss kann, soweit erforderlich, den Rat externer oder interner Sachverständiger einholen.

§ 3 Innere Ordnung

Soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist, gelten für die innere Ordnung des Ausschusses nach näherer Maßgabe des § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die für den Aufsichtsrat in der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 4 Sitzungen

(1) Für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen entsprechend.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

§ 5 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des ESG-Ausschusses bzw. im Vertretungsfall sein Stellvertreter erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses.

§ 6 Selbstbeurteilung

Der ESG-Ausschuss bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.



COMMERZBANK

Commerzbank AG
Zentrale
Kaiserplatz
Frankfurt am Main
www.commerzbank.de/konzern/

Postanschrift
60261 Frankfurt am Main
info@commerzbank.com